



Sozialstation
Lohne / Wietmarschen
Hauptstr. 45
49835 Wietmarschen

Betreuungsvertrag

Betreutes Wohnen im Marienheim

zwischen dem

Bewohner : Frau/Herr ...

Hauptstraße 45, 49835 Wietmarschen

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

und der

**Sozialstation Lohne/Wietmarschen
Hauptstraße 45, 49835 Wietmarschen**

- nachstehend „Sozialstation“ genannt -

Vorbemerkung

Der Bewohner bewohnt eine Wohnung in der Betreuten Wohnanlage im Marienheim in 49835 Wietmarschen.

Grundgedanke der Seniorenwohnanlage ist das seniorengerechte Wohnen in einer Häuslichkeit zur Aufrechterhaltung einer autonomen Lebensführung für ältere Menschen. Durch die Sicherstellung von baulichen Erleichterungen wie der Lage, den Zuschnitt und der Ausstattung der Wohnungen und das gleichzeitig garantierte Angebot ambulanter sozialer Dienstleistungen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, ihren privaten Haushalt so lange wie möglich selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu führen.

§ 1

Bereitstellung von ambulanten sozialen Dienstleistungen

Die ambulanten sozialen Dienstleistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens werden ausschließlich durch die Sozialstation bereitgestellt. Diese ist verpflichtet, Angebot und Leistungen unter Beachtung geltender Gesetze, Verwaltungsvorschriften und (Förder-) Richtlinien allen Bewohnern anzubieten und zur Verfügung zu stellen. Soweit Leistungen nicht selbst durch die Sozialstation erbracht werden, ist sie berechtigt, andere Dienstleistungsanbieter zu vermitteln oder ganz bzw. teilweise mit der Durchführung des Dienstleistungsangebotes zu beauftragen. Die ambulanten sozialen Dienstleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner und passen sich den zunehmenden Bedürfnissen im Bezug auf die Pflegebedürftigkeit an. Sie beinhalten technische, hauswirtschaftliche, pflegerische und soziale Hilfeleistungen und sind in ein aufeinander abgestimmtes System von obligatorischen Grundleistungen und fakultativen Wahlleistungen aufgeteilt.



Sozialstation
Lohne / Wietmarschen
Hauptstr. 45
49835 Wietmarschen

Betreuungsvertrag

Betreutes Wohnen im Marienheim

§ 2

Grund- und Wahlleistungen

I. Grundleistungen

Die Sozialstation verpflichtet sich, die nachfolgend genannten Dienste als Grundleistungen zugunsten des Bewohners bei Bedarf zu erbringen.

In Anlehnung an die Vorgaben der Landestreuhandstelle Hannover für die „Förderung von Altenwohnungen in Verbindung mit Betreutem Wohnen“ sind folgende Grundleistungen für sämtliche Bewohner der Wohnanlage mindestens zu erbringen:

- Auskunft und Beratung in Fragen des täglichen Lebens
- Ansprechbarkeit über eine Notrufanlage „Rund-um-die-Uhr“
- Beratung und Vermittlung
- Hilfe bei der Vermittlung in Behördenangelegenheiten und vergleichbaren Angelegenheiten (z. B. Sozialhilfe- und Sozialversicherungsfragen, Botengänge, Fahrdienste, Begleitung bei Einkäufen und Arztbesuchen, Hilfen bei der Erledigung des Schriftverkehrs)
- Vermittlung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen
- Vermittlung und Koordination von Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen sowie Herstellen von Kontakten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sowie zu Verbänden und Organisationen, insbesondere Seniorenarbeit
- Vermittlung von sonstigen ambulanten Dienstleistungen
- Hilfestellung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Kostenträgern

Die Dienstbereitschaft wird 24 Stunden täglich für Not- und Krankheitsfälle vorgehalten.

Dem Bewohner steht eine Hausnotrufanlage mit Rauchmelder zur Verfügung.

Die Sozialstation arbeitet hier mit dem Malteser Hilfsdienst Lingen (Telefon: 0591-610590) zusammen. Die Malteser übernehmen die technische Betreuung des Hausnotrufs. Alle Notrufe werden von einer Notrufzentrale entgegengenommen und kompetent weitergeleitet, um so schnell wie möglich zu helfen.

Die Sozialstation ist für den durchgehenden Hintergrunddienst zuständig, rund um die Uhr über den Hausnotruf erreichbar und fährt, wenn notwendig, zum Bewohner, um Hilfe zu leisten. Mit dem Bewohner wird im Vorfeld festgelegt, wer die Hilfe erbringen soll. Für den tatsächlichen Einsatz der Sozialstation im Falle eines Notrufes kann eine Einsatzpauschale je Einsatz von 50 Euro von der Sozialstation erhoben und in Rechnung gestellt werden.



Sozialstation
Lohne / Wietmarschen
Hauptstr. 45
49835 Wietmarschen

Betreuungsvertrag

Betreutes Wohnen im Marienheim

Freizeitgestaltung: Zur Förderung des sozialen Lebens unterstützt die Sozialstation Lohne / Wietmarschen den sozialen Austausch durch ein Angebot der Freizeitgestaltung. Hierzu bietet die Sozialstation Treffen in den Räumen der Tagesbetreuung im Erdgeschoss an.

II. Wahlleistungen

Die Sozialstation verpflichtet sich, weitere Dienste als Wahlleistungen zugunsten der Bewohnerinnen und Bewohner bei Bedarf zu erbringen oder zu vermitteln. Hierzu zählen z. B.:

- Durchführung von pflegerischer Betreuung und Versorgung im Falle einer akuten Notsituation bis zur Leistungsübernahme durch einen Notarzt, Krankenhaus bzw. ambulante Dienste oder Familienangehörige. Vermittlung von weiterer pflegerischer Betreuung im Anschluss an die aktuelle Notsituation.
- Wohnungsreinigung und Aufräumhilfe
- Wäscheservice (Waschen und Bügeln)
- Einkaufshilfen und Botengänge
- Begleitung bei Arztbesuchen, Spaziergängen, ...o.ä.
- Vorleseservice
- Fahrdienste
- Verpflegung durch Essen auf Rädern
- Sonstige Hausarbeiten (z. B. Abspülen, Müllbeseitigung, Blumenpflege,...)

§ 3

Entgelte für Grund- und Wahlleistungen

1. Grundleistungen

Der Betreuungsvertrag wird dem Bewohner zusammen mit dem Mietvertrag zur Unterschrift vorgelegt. Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 50 Euro je Wohnung.

Falls zwei Personen eine Wohnung bewohnen, reduziert sich die Betreuungspauschale für die zweite Person um die Hälfte.

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland künftig gegenüber dem Stande bei Vertragsabschluss oder gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Preis-anpassung um mehr als 10 % nach oben oder unten, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende Änderung der Grundbetreuungspauschale zu verlangen.

Sollte an die Stelle des Verbraucherpreisindex für Deutschland ein neuer, allgemeiner, amtlicher Kostenindex treten, so gelten die vorstehenden Ausführungen zur Preis-anpassung entsprechend.



2. Wahlleistungen

Für erbrachte Wahlleistungen erhebt die Sozialstation ein Entgelt direkt vom Leistungsempfänger/Bewohner. Die Sozialstation kann die erbrachten Leistungen auch direkt mit den Kranken- und Pflegekassen, dem Sozialhilfeträger und anderen abrechnen, wenn seitens des Bewohners Ansprüche bestehen. Das Entgelt und der Rechnungsbetrag richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen und Gebührenordnungen und nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4

Änderungen des Dienstleistungsangebotes

Umfang und Art der Wahlleistungen können durch einseitige Willenserklärungen seitens der Sozialstation angemessen verändert werden, sofern konzeptionelle und methodische Fortschritte in der Organisation und Leistung ambulanter sozialer Dienste eine Veränderung notwendig erscheinen lassen und dies für den Bewohner zumutbar ist.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Betreuungsvertrag wird ab2016 auf unbefristete Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

(2) Bei Kündigung des Mietvertrages ist sicherzustellen, dass die Ansprüche aus Mietvertrag und Betreuungsvertrag gleichzeitig enden.

(3) Die Sozialstation darf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer die Sozialstation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch solche, die die Aufhebung des Schriftformerfordernisses beinhalten, sind ohne schriftliche Vereinbarung unwirksam.



Sozialstation
Lohne / Wietmarschen
Hauptstr. 45
49835 Wietmarschen



den
Menschen
sehen

Betreuungsvertrag

Betreutes Wohnen im Marienheim

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nordhorn.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner

Ort, Datum

Unterschrift Sozialstation